****Autoverzichtserklärung Wohn- und Gewerbebau Zollhaus****

Vertragsbestandteil des Mietvertrags Nr. 200-Z.................................... vom ...........................

Vermieterin: Genossenschaft Kalkbreite, Zürich

Informationen für Mieter\*innen und Mitbewohner\*innen:

Der Wohn- und Gewerbebau Zollhaus wurde nach den Prinzipien der 2000 Watt-Gesellschaft erstellt und wird nach deren Grundsätzen bewirtschaftet. Ein wichtiger Baustein dazu ist die Vermeidung motorisierter Mobilität und ein weitgehender Verzicht auf ein Privatauto. Dank eines umfassenden Mobilitätskonzepts konnte die Anzahl der Pflichtparkplätze für den Wohn- und Gewerbebau Zollhaus von 29 auf acht reduziert werden (davon zwei Behindertenparkplätze).

Die von der Stadt Zürich erteilte Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Pflichtparkplatzbedarfs ist verbunden mit der Auflage, die Bewohnenden in rechtlich bindender Weise zu einer dem reduzierten Parkplatzangebot entsprechenden Anzahl Autos anzuhalten.

Grundsätzlich stehen für die Mieter- und Bewohner\*innen keine Parkplätze zur Verfügung. In Härtefällen[[1]](#footnote-1), bei welchen die Notwendigkeit ein eigenes Auto zu benützen plausibel nachgewiesen wird, kann die Vermieterin Ausnahmen gewähren. Die oder der Mieter\*in ist verpflichtet, die Vermieterin in solchen Fällen zu informieren, bevor sie oder er ein Auto dauerhaft zu nutzen beginnt. Für die mit einer solchen Ausnahmebewilligung genutzten Fahrzeuge muss ein Parkplatz in der Tiefgarage des Zollhauses gemietet werden, eine Parkierung in der Umgebung (Definition s.u.) ist nicht zulässig. Der Entscheid über die Vermietung eines Parkplatzes obliegt einzig der Vermieterin, ein Rechtsmittel gegen solche Entscheide besteht nicht. Bei einem positiven Entscheid erfolgt die Vermietung eines Parkplatzes nach der Verfügbarkeit. Ein Auto darf, ausser in akuten Notfällen, erst genutzt werden, wenn ein Parkplatz frei ist.

Der oder die Mieter\*in verpflichtet sich, während der Mietdauer kein Auto zu besitzen, dauerhaft zu mieten, zu leasen oder mittels anderer Vereinbarungen dauernd zu nutzen[[2]](#footnote-2), welches in der Tiefgarage des Zollhauses oder in dessen Umgebung (öffentliche und private Parkplätze in 8001, 8004, 8005, 8006, 8037 Zürich) seinen Standplatz hat. Diese Verpflichtung gilt ohne Ausnahme für alle Personen, die in der gemieteten Wohnung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wie z.B. Familienangehörige, Mitbewohnende oder Untermietende der Wohnung.

Erwarten oder erhalten die Bewohner\*innen automobilen Besuch, der einen Abstellplatz benötigt, so ist dieser über die Reception zu reservieren. Bei bestehendem Angebot wird diese den Zufahrtscode und die Parkplatznummer ausgeben.

Ein Verstoss gegen diese Verpflichtung stellt für die Vermieterin einen Ausschlussgrund aus der Genossenschaft und einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 266g OR dar und berechtigt somit zu einer ausserordentlichen Kündigung. Bei Feststellung eines Verstosses wird der oder die Mieter\*in schriftlich verwarnt und eine Frist angesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann der Mietvertrag gekündigt werden.

Der oder die Mieter\*in erklärt sich hiermit ausdrücklich zur Mitwirkung an den jährlichen Kontrollverpflichtungen der Vermieterin im Rahmen des Mobilitätskonzepts bereit. Insbesondere nimmt sie an den Mobilitätsbefragungen der Vermieterin teil und bestätigt jährlich den Autoverzicht.

Die Velo-Infrastruktur im Zollhaus wird so gestaltet, dass eine intensive Velonutzung (auch mit besonderem Zubehör, z.B. für Transporte) einfach, sicher und bequem möglich ist. Dazu gehören die qualitativ hochwertigen, gut zugänglichen und ebenerdig bereitgestellten Veloparkplätze.

Es wird ein Mobilitätsfonds geäufnet, aus dem nachfragegerecht verschiedene Angebote und Serviceleistungen unterstützt werden, die allen Mieter\*innen zur Verfügung stehen.

…………………… , ……………………………

Ort, Datum

……………………………………………………………………………………………………

Mieter\*in / Mitbewohner\*in

1. Härtefälle können sein: Gesundheitliche oder berufliche Gründe. [↑](#footnote-ref-1)
2. Unter dauernder Nutzung wird eine solche von mehr als 6 Wochen pro Jahr verstanden. [↑](#footnote-ref-2)